

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 27. Juli

Nr. 30

Landesbehörden

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung (1. Aktualisierung) der Beschaffenheit bzw. des Betriebs einer der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 10. Juli 2026

Dem Friedrich-Loeffler-Institut, Südufer 10 in 17493 Greifswald – Insel Riems, ist auf Antrag vom 17. April 2026 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), am 10. Juli 2026 die Genehmigung zur 1. Aktualisierung einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 4 durchgeführt werden, erteilt worden (Az.: HRO302-593-G4/11-3.24.A1).

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235), und § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 2024 I Nr. 340) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, Haus 4, Zimmer 3.46, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Ab-

teilung Arbeitsschutz, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

Dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Südufer 10, 17493 Greifswald – Insel Riems, wurde auf Antrag vom 17. April 2026 die 1. Aktualisierung zur bereits genehmigten wesentlichen Änderung AZ: HRO302-593-G4/11-3.24 vom 18. September 2024 zur Beschaffenheit bzw. des Betriebes der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 4 gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 GenTG genehmigt.

Die 1. Aktualisierung der wesentlichen Änderung AZ: HRO302-593-G4/11-3.24 vom 18. September 2024 umfasst die geplante Vorgehensweise beim Einbau der H₂O₂-Begasungsschleuse, und enthält Informationen zur Abluft- und Kondensatableitung der ausgetauschten H₂O₂-Begasungsschleuse an der Containment-Grenze des Geb. 47 des Friedrich-Loeffler-Instituts/ Insel Riems.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 4 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass nach dem Stand der Wissenschaft von einem hohen Risiko oder dem begründeten Verdacht eines solchen Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.

Die gentechnischen Arbeiten werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange sowie der Belange des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Blücherstraße 1, 18055 Rostock bzw. Postfach 21 10 55, 18083 Rostock, erhoben werden.

Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zeitgleich unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachungen zu gentechnikrechtlichen Verfahren“ auf der folgenden Internetseite bekannt gemacht:

<https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Gentechnik/>

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 385

Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung des Landesförderinstituts
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 13. Juli 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Petar Zahariev
zuletzt wohnhaft in 17389 Anklam, Mägdestraße 1

ist in Bulgarien unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen AWHR1-364299
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen AWHR2-130739
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen UBH3R-215170
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen UBH3XR-206887
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 09.04.2026 zum
Aktenzeichen UBH4R-27351

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungs-
verfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den
Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergeb-
nislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG
M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekannt-
machung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen
Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den
Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 003 bei Frau Duhr
eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt,
wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung
zwei Wochen verstrichen sind.

Vom 14. Juli 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Auf-
enthaltsort) von

SPARING GbR Kinderunterhaltungsgeräte
Hendrik Sparing
zuletzt wohnhaft in 17348 Woldegk, Ladestraße 15

ist in Österreich unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter
oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Gesellschaft ist zuzustellen:
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen AWHR1-372777
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen AWHR2-120200
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen UBH2R-333435
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen UBH3XR-405095
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 9. April 2026 zum
Aktenzeichen UBH4R-127138

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungs-
verfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den
Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergeb-
nislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG
M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekannt-
machung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen
Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den
Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 003 bei Frau Duhr,
eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt,
wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung
zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V 2026 S. 386

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock –
Polizeiinspektion Güstrow

Vom 14. Juli 2026

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der
Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Ausweis mit
der Nummer 19797 ist in Verlust geraten und wird für ungültig
erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 386

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg- Vorpommern im Jahr 2026

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 14. Juli 2026

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V)
vom 28. November 2006 (GVBl. M-V S. 843), zuletzt geändert

am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2026 vom 13. Juli 2026 (BANz. AT 13.07.2026 B8) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 386

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Goldenbow I), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 27. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die eno energy GmbH i. I. (Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik) erhielt die Ablehnung (Gez.: 60/26) mit Datum vom 25. Juni 2026 für oben genanntes Vorhaben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28.07.2026** bis einschließlich **11.08.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung des Ablehnungsbescheides gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Goldenbow I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 387